

Anhang zum Nutzungsvertrag für die SaaS-Anwendung „SVFN Cloud“

Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Stand: 26. August 2026

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO (AVV) ist Bestandteil des Nutzungsvertrags zwischen dem Kunden und der Scopevisio AG. Sie gilt für die Verarbeitung von Kundendaten („Kundendaten“ bezeichnet alle Daten oder sonstigen Informationen, die über die SaaS-Anwendung vom oder für den Kunden übermittelt werden) durch die SaaS-Anwendung SVFN Cloud.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AVV und dem Nutzungsvertrag haben die Bestimmungen dieser AVV Vorrang.

Zwischen dem Kunden gem. Nutzungsvertrag für die SaaS-Anwendung „SVFN Cloud“
(„Verantwortlicher“ oder „Auftraggeber“)

und

Scopevisio AG
Konrad-Zuse-Platz 7
53227 Bonn
(„Auftragsverarbeiter“ oder „Auftragnehmer“)

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmungen	3
2	Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde	4
3	Gegenstand der Vereinbarung	4
3.1	Gegenstand	4
3.2	Dauer	4
4	Konkretisierung des Auftragsinhalts	5
4.1	Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten	5
4.2	Art der Daten	5
4.3	Kategorien betroffener Personen	6
5	Weisungsrecht	6
6	Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers	7
7	Informationspflicht des Auftragsverarbeiters	8
8	Kontrollrechte des Verantwortlichen	9
9	Einsatz von Unterauftragnehmern	10
10	Anfragen und Rechte Betroffener	10
11	Haftung	11
12	Außerordentliches Kündigungsrecht	11
13	Beendigung des Nutzungsvertrages	11
14	Schlussbestimmungen	11
15	Gerichtsstand	12
	Anhänge	12

1 Begriffsbestimmungen

1.1 **Verantwortlicher** ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

1.2 **Auftragsverarbeiter** ist gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

1.3 **Personenbezogene Daten** sind gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

1.4 **Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten** sind personenbezogene Daten gem. Art. 9 DSGVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DSGVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Nr. 13 DSGVO, biometrische Daten gem. Art. 4 Nr. 14 DSGVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Nr. 15 DSGVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

1.5 **Verarbeitung** ist gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.6 **Aufsichtsbehörde** ist gem. Art. 4 Nr. 21 DSGVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige Stelle.

2 Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

3 Gegenstand der Vereinbarung

3.1 Gegenstand

3.1.1 Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag für die SaaS-Anwendung SVFN Cloud auf den hier verwiesen wird (im Folgenden: Leistungsvereinbarung). Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten kann. Für Details siehe auch Punkt 4.1 dieser Vereinbarung.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist Hersteller und Betreiber von SaaS-Diensten für betriebliche Anwendungen.

3.1.3 Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Nutzungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Verantwortlichen stammen oder für den Auftragnehmer erhoben wurden.

3.2 Dauer

3.2.1 Die Laufzeit des Auftrags entspricht der vom Auftraggeber ausgewählten und mit der Scopevisio AG vereinbarten Laufzeit des Nutzungsvertrags.

3.2.2 Der Auftragnehmer ist spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, die Daten des Auftraggebers unwiederbringlich zu löschen.

4 Konkretisierung des Auftragsinhalts

4.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

4.1.1 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Verantwortlichen, soweit sie für die Vertragserfüllung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

4.1.2 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die SaaS-Anwendung zur Verfügung, deren Nutzung im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang individuell festgelegt ist. Die Anwendung ist modular und prozessorientiert aufgebaut, und der Verantwortliche kann eines oder mehrere Module freischalten. Eine Verarbeitung erfolgt ausschließlich für die jeweils gebuchten Module.

Der genaue Umfang ist dem Nutzungsvertrag sowie den Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

4.1.3 Die personenbezogenen Daten der Betroffenen beim Verantwortlichen werden durch den Verantwortlichen selbst auf Basis der zur Verfügung gestellten Anwendung erhoben, auf fachlicher Ebene verarbeitet und genutzt. Der Auftragnehmer erhebt oder nutzt diese Daten nicht. Eine Verarbeitung der Kundendaten durch den Auftragnehmer erfolgt lediglich auf technischer Ebene und ausschließlich im Rahmen der Leistungsverarbeitung.

4.1.4 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet auf dem Gebiet der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt.

4.1.5 Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, personenbezogene Daten auch in Staaten außerhalb der EU/des EWR zu verarbeiten oder durch Unterauftragnehmer verarbeiten zu lassen, sofern eine der dafür erforderlichen Voraussetzungen in Art. 44 ff. DSGVO (z.B. es liegt ein Angemessenheitsbeschluss vor oder geeignete Garantien wie Standardvertragsklausel sind vorhanden) erfüllt wird. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Beginn einer solchen Verarbeitung über das betreffende Drittland und die eingesetzten Garantien.

4.2 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

a) Verwaltungsdaten:

Stamm- und Bewegungsdaten des Verantwortlichen zur Abwicklung und Abrechnung; Adressdaten von Interessenten und Mitarbeitern; Daten von Lieferanten, soweit sie für die Auftragsabwicklung und Vertragserfüllung erforderlich sind.

b) Kundendaten:

Den Kreis der Betroffenen bestimmt der Verantwortliche selbst, da die Erhebung der Daten bei den Betroffenen ausschließlich durch den Verantwortlichen erfolgt. Dazu können insbesondere

Vertragsstammdaten, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Kontakt- und Kommunikationsdaten, Mitarbeiterstammdaten, Kundenstammdaten, Lieferantenstammdaten und statistische Auswertungen zählen.

c) Nutzerdaten:

Der Kreis der Nutzer wird durch den Verantwortlichen bestimmt. Im System werden die Aktivitäten der Nutzer personenbezogen protokolliert. Dazu können insbesondere Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Dienstleister, Behörden, externe Stellen wie Steuerberater zählen.

4.3 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

4.3.1 Beim Verantwortlichen:

Der Verantwortliche legt die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Basis der zur Verfügung gestellten Anwendung eigenverantwortlich fest.

4.3.2 Beim Auftragnehmer:

- Auftraggeber
- Interessenten
- Mitarbeiter
- Lieferanten
- Ansprechpartner

5 Weisungsrecht

5.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des zugrundeliegenden Nutzungsvertrags erfolgt ausschließlich durch den Verantwortlichen selbst. Die entsprechenden technischen Funktionalitäten stehen dem Verantwortlichen zur Verfügung. Soweit ihm dies nicht möglich ist, hat er das Recht, Weisungen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer zu erteilen.

5.2 Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages und nach Weisungen des Auftraggebers. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer durch das Recht der EU oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist durch das betreffende Recht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verboten.

5.3 Der Auftragnehmer darf während der Vertragslaufzeit bis zur Datenlöschung die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

5.4 Weisungsberechtigte Personen für den Auftraggeber sind die Geschäftsführung oder der/die vom Auftraggeber benannte Datenschutzbeauftragte.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer ist:

Dr. Lukas Pustina, Vorstand (CTO)

Christian Hemminghaus, Head of Information Security

Über einen Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.5 Mündliche Weisungen sind durch den Verantwortlichen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

5.6 Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen in Bezug auf personenbezogene Daten, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gemäß der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt, wobei der Auftragnehmer diesen nicht zustimmen muss und der Auftraggeber ggf. gesondert entstehende Kosten tragen muss, soweit diese Maßnahmen umgesetzt werden.

5.7 Der Auftragnehmer hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

6 Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Verantwortlichen erlangten Informationen zu personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnismahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

6.2 Der Auftragnehmer hat in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Verantwortlichen gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen der

- a) Zutrittskontrolle
- b) Zugangskontrolle
- c) Zugriffskontrolle
- d) Weitergabekontrolle
- e) Eingabekontrolle
- f) Auftragskontrolle
- g) Verfügbarkeitskontrolle
- h) Trennungskontrolle

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

6.3 Beim Auftragsverarbeiter ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Herr Günter Hilgers

EcoVisio GmbH

Rheinwerkallee 3

53227 Bonn

E-Mail: datenschutz@scopevisio.com

bestellt. Der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit. Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im Folgenden auch Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nach Art. 28 Abs. 3 Ziff. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtung muss so gehalten sein, dass sie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleibt. Dem Verantwortlichen sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

7 Informationspflicht des Auftragsverarbeiters

7.1 Wenn es zu Störungen, einem Verdacht auf Datenschutzverletzungen, Verstößen gegen vertragliche Pflichten des Auftragsverarbeiters, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten kommt – sei es durch den Auftragnehmer selbst, durch dessen Mitarbeitende oder durch Dritte – informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) eine Beschreibung der von dem Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7.2 Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Verantwortlichen und ersucht um weitere Weisungen.

7.3 Der Auftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verantwortlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Abs. 1 betroffen sind.

7.4 Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Verantwortlichen im Sinne der DSGVO liegt.

7.5 Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach 6.2 dieser Vereinbarung hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu unterrichten.

7.6 Der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Verantwortlichen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7.7 An der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten durch den Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter in angemessenem Umfang mitzuwirken. Er hat dem Verantwortlichen die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

7.8 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Pflichten gem. Art. 32 bis 36 DSGVO. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DSGVO) sowie die Unterstützung einer evtl. notwendigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde (Art. 36 DSGVO).

8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

8.1 Der Verantwortliche überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung von den beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

8.2 Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

8.3 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

8.4 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann auch durch aktuelle Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen erfolgen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter).

8.5 Der Verantwortliche dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Verantwortliche insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren künftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

8.6 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Verantwortlichen kann der Auftragsverarbeiter einen angemessenen Aufwandsersatz geltend machen.

9 Einsatz von Unterauftragnehmern

9.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden beim Auftragsverarbeiter unter Einschaltung von Unterauftragnehmern (im Folgenden „Subunternehmer“ genannt) durchgeführt. Eine Liste der Subunternehmer ist in Anhang II zu dieser Vereinbarung aufgelistet.

9.2 Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen (im Folgenden „Subunternehmerverhältnisse“ genannt) befugt. Er setzt den Verantwortlichen hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der Auftraggeber kann der Änderung (Hinzuziehung von neuen Unterauftragnehmern, Austausch von Unterauftragnehmern) – aus wichtigem Grund – gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe widersprechen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Verantwortliche seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann.

9.3 Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarung mit seinen Subunternehmern nachweisen.

9.4 Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser AVV liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistung einzustufen sind. Hierzu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt, und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für die IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Verantwortlichen genutzt werden.

10 Anfragen und Rechte Betroffener

10.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 12 bis 22 DSGVO.

10.2 Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Verantwortlichen und wartet dessen Weisungen ab.

11 Haftung

11.1 Die Parteien haften gegenüber Betroffenen entsprechend der Regelung in Art. 82 DS-GVO.

11.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

12 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Verantwortliche kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Verantwortlichen nicht erfüllen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragsverarbeiter den Verstoß abstellen kann.

13 Beendigung des Nutzungsvertrages

13.1 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

13.2 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Nutzungsvertrags hinaus, die ihm im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Nutzungsvertrages hinaus so lange gültig, wie der Auftragsverarbeiter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Verantwortlichen zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung als solche nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, die unwirksame Vereinbarung durch eine andere wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten in seiner Wirksamkeit am nächsten kommt.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn.

Anhänge

Anhang I – Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes

Anhang II – Liste der eingesetzten Subunternehmer